

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der  
VINTIN UNTERNEHMENSGRUPPE

I.

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Unternehmen der VINTIN UNTERNEHMENSGRUPPE. Unternehmen der VINTIN UNTERNEHMENSGRUPPE sind die VINTIN Solutions GmbH, die VINTIN Services GmbH, die VINTIN Constructions GmbH und die VINTIN Operations GmbH. Im Weiteren werden diese Unternehmen nur noch „VINTIN“ genannt.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.  

Sie gelten für alle Angebote, Angebotsannahmen, Verträge, Lieferungen, Gewerke, insbesondere für erstellte Computerprogramme, Installationen und Reparaturen, für alle Wartungsleistungen, Vermietungen und Verpachtungen, für Dienstleistungen und sonstige Leistungen. Sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner (im Weiteren „Kunde“ genannt).
3. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, VINTIN stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Dies gilt auch für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die ergänzend einen Gegenstand regeln, welcher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VINTIN nicht geregelt ist.
4. Alle von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VINTIN abweichenden Vereinbarungen, die zwischen der VINTIN und dem Kunden getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
5. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der VINTIN auch Bestandteil eines Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf ihre Einbeziehung erfolgt.
6. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VINTIN sind gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil, der besondere Teil wiederum nach Leistungsbildern. Für die Geltung der Bestimmungen dieser einzelnen Teilbereiche untereinander gilt die folgende Rangordnung:
  - 6.1 Die Bestimmungen zu den einzelnen Leistungsbildern ergänzen die sonstigen Bestimmungen des besonderen Teils und die Bestimmungen des allgemeinen Teils; die Bestimmungen des besonderen Teils ergänzen die Bestimmungen des allgemeinen Teils.
  - 6.2 Regeln die Bestimmungen zu den einzelnen Leistungsbildern einen Gegenstand abweichend von denen des sonstigen besonderen Teils und/oder des allgemeinen Teils, gehen die Bestimmungen zu den einzelnen Leistungsbildern den anderen Bestimmungen vor. Regeln die Bestimmungen des besonderen Teils einen Gegenstand abweichend von denen des allgemeinen Teils, gehen die Bestimmungen des besonderen Teils denen des allgemeinen Teils vor.
  - 6.3 Hinsichtlich der Bestimmungen der einzelnen Leistungsbilder untereinander gelten vorrangig die Bestimmungen desjenigen Leistungsbildes, welches der Hauptleistungspflicht des Vertrages entspricht. Enthält der Vertrag mehrere gleichrangige Hauptleistungspflichten, sind die Bestimmungen desjenigen Leistungsbildes vorrangig anzuwenden, welches der betroffenen Hauptleistungspflicht entspricht.

## II. Allgemeiner Teil

### 1. Schriftformerfordernis

Rechtsgeschäfte (z.B. Angebote sowie die Annahme von Angeboten, vertragliche Vereinbarungen, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Garantieerklärungen) sowie geschäftliche Handlungen (z.B. Mahnungen) bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz verlangt eine darüber hinausgehende Form (z.B. notarielle Beurkundung). Das Schriftformerfordernis gilt auch für seine Aufhebung.

### 2. Angebote

Angebote der VINTIN sind, unabhängig von der Form, in der sie dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, unverbindlich.

### 3. Teilleistungen

VINTIN ist zu Teilleistungen/-lieferungen berechtigt, es sei denn, sie sind unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen VINTINs und des Kunden dem Kunden nicht zumutbar.

### 4. Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen; Folgen eines Zahlungsverzugs bei Dauerschuldverhältnissen

4.1 Die Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen ergibt sich aus den Individualabreden.

4.2 Ist keine bestimmte Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer und kann sowohl von VINTIN als auch vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt stets unberührt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Ein wichtiger Grund, welcher VINTIN zur Kündigung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung der fällig gewordenen Vergütung oder eines Teiles hiervon für mehr als 30 Tage in Verzug gerät oder wenn er eine sonstige wesentliche Vertragspflicht verletzt, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

4.4 Für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden ist VINTIN von den ihr aus dem Vertrag obliegenden Pflichten befreit. Ihre eigenen Ansprüche, insbesondere ihr Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, bleiben hiervon unberührt, es sei denn, der Kunde hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Gleiches gilt für das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

### 5. Preise

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den von der VINTIN angegebenen Preisen (z.B. in Angeboten, Verträgen und/oder Auftragsbestätigungen) nicht enthalten.

### 6. Versand und Gefahrenübergang

6.1 Für sämtliche Lieferungen der VINTIN gilt ab Werk.

6.2 Versandweg und-mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl von VINTIN überlassen.

Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.

- 6.3 Die Versandkosten trägt der Kunde.
- 6.4 Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 6.5 Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der VINTIN oder bei einem Streckengeschäft des Lagers des Lieferanten von VINTIN auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Verkehrsmittel der VINTIN erfolgt.

## 7. Verpackung

- 7.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich Lieferungen der VINTIN ohne Verpackung.
- 7.2 Mitgelieferte Transportmittel, wie z.B. Paletten, sind kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Anlieferung an die VINTIN zurückzusenden. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe hat der Kunde den der VINTIN entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 7.3 Einwegverpackungen wie Kartons etc., deren Wert keine Rücknahme rechtfertigt, werden nicht zurückgenommen.
- 7.4 Eine Pflicht der VINTIN, Verpackungen zurückzunehmen, unabhängig von der Art der Verpackung, besteht nicht, es sei denn, die VINTIN ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hierzu verpflichtet. Gleiches gilt für die Entsorgung und Verwertung von Verpackungen.

## 8. Subunternehmer

Die VINTIN ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu beauftragen. Die VINTIN ist insbesondere dazu berechtigt, zur Annahme und Weitergabe von Anrufen, insbesondere von Anrufen des Kunden, Callcenter zwischenzuschalten.

## 9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Kaufpreis-, Vergütungs- oder sonstige Anspruch der VINTIN auf Zahlung eines Geldbetrages wird mit Rechnungsstellung fällig.
- 9.2 Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Mietverträgen, Wartungsverträgen und Dienstleistungsverträgen ist die VINTIN berechtigt, die vereinbarte Vergütung während des laufenden Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung hat in diesen Fällen nach billigem Ermessen zu erfolgen. Die Erhöhung ist dem Kunden schriftlich unter stichpunktartiger Angabe ihrer Gründe mitzuteilen. Der Kunde schuldet die erhöhte Vergütung mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang der schriftlichen Mitteilung. Dies gilt nicht, wenn die Erhöhung offenbar unbillig ist. Macht der Kunde die offenbare Unbilligkeit geltend, hat er die erhöhte Vergütung bis zu einer einvernehmlichen Einigung oder des Eintritts der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über die Billigkeit zu bezahlen. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass die Erhöhung unbillig war, hat VINTIN dem Kunden die seit der Erhöhung und bis dorthin gezahlte Vergütung insoweit zu erstatten, als die Erhöhung unbillig war.
- 9.3 Verändert der Kunde den Standort seiner Informations- und Kommunikationstechnologien (Hardware und/oder Software und/oder Infrastruktur) oder nimmt er Änderungen an seinen Kommunikationstechnologien (Hardware und/oder Software und/oder Infrastruktur) gleich welcher Art vor und führt dies bei VINTIN zu einem zusätzlichen und/oder erhöhten Aufwand,

ist VINTIN berechtigt, die vereinbarten Preise in einem dem zusätzlichen und/oder erhöhten Aufwand angemessenen Verhältnis anzupassen. Dies gilt nicht, soweit die Veränderungen auf eine schuldhafte Pflichtverletzung der VINTIN zurückzuführen sind. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde VINTIN die Veränderung so rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitgeteilt hatte, dass VINTIN die Möglichkeit hatte, ihre angebotenen Preise anzupassen.

- 9.4 Aufwendungen der VINTIN (z.B. Arbeitsaufwand eigener Arbeitnehmer oder Subunternehmer der VINTIN, Verbrauch und Einsatz von Material und Arbeitsgeräten, Reisekosten), die von einem nicht bestimmungsgemäßen und/oder nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der vertragsgegenständlichen Hardware und/oder Software und/oder von höherer Gewalt herrühren, sind VINTIN zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Vergütung zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Aufwendungen auf einen nicht bestimmungsgemäßen und/oder nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der vertragsgegenständlichen Hardware und/oder Software durch VINTIN selbst zurückzuführen sind und VINTIN dies zu vertreten hat.

Die Höhe der zusätzlich angefallenen Vergütung bestimmt VINTIN. Sie darf jedoch die ortsüblichen Preise für vergleichbare Leistungen nicht überschreiten. Existieren solche ortsüblichen Preise nicht, müssen die Preise angemessen sein.

Ein nicht bestimmungsgemäßer und/oder nicht ordnungsgemäßer Gebrauch und/oder höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Installation und/oder Benutzung der Hardware und/oder Software abweichend von den Vorgaben des Herstellers, bei fehlerhaften Anschlusskabeln, Netzwerkkarten und fehlerhafter Peripherie, bei fehlerhafter Energieversorgung (z.B. Stromausfall, Überspannung), bei Feuchtigkeit, bei Vandalismus und bei kriegerischen Auseinandersetzungen.

- 9.5 Die VINTIN ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist die VINTIN berechtigt, bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von max. 30 % der Auftragssumme zu verlangen.
- 9.6 Die VINTIN ist berechtigt, die für eine Fehlersuche aufgewandten Arbeitszeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach den vereinbarten Stundensätzen. Eine Vergütung ist nicht geschuldet, wenn VINTIN den Fehler zu vertreten hat.
- 9.7 Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Anfall berechnet. Erfasst werden hiervon unter anderem Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters der VINTIN und dem jeweiligen Einsatzort beim Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten beim Kunden.
- 9.8 Bei Arbeiten außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten verlangt VINTIN Zuschläge. Deren Voraussetzungen und Höhe richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.
- 9.9 Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung anderer Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.
- 9.10 Ist ein Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, wird dieser für jeden Tag mit einem Dreißigstel des monatlichen Preises berechnet.
- 9.11 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm VINTIN Rechnungen elektronisch ausstellt und übermittelt.

## 10. Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit von der VINTIN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

## 11. Öffentlich-rechtliche Auflagen und Genehmigungen

VINTIN ist nicht verpflichtet, auf Seiten des Kunden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes

bestehende oder entstehende öffentlich-rechtliche Auflagen (z.B. Lärmschutzauflagen, Emissionsauflagen) zu erfüllen oder auf Seiten des Kunden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes notwendig werdende öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) herbeizuführen. Sind öffentlich-rechtliche Auflagen zu erfüllen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen herbeizuführen, hat der Kunde dies auf eigene Kosten zu erledigen.

## 12. Obliegenheiten des Kunden

- 12.1 Der Kunde benennt VINTIN schriftlich einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen. Der Ansprechpartner muss die Einrichtungen beim Kunden kennen und fachlich in der Lage sein, diese zu bedienen und über sie detailliert Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für die Hardware und Software der beim Kunden vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich deren Infrastruktur. Der Kunde stellt die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sicher. Der Ansprechpartner muss weiter in der Lage sein, erforderliche Entscheidungen für den Kunden verbindlich zu treffen.
- 12.2 Soweit von VINTIN aufgrund einer individualvertraglichen Vereinbarung nicht geschuldet, ist der Kunde für die Sicherung seiner Daten, insbesondere das Backup selbst verantwortlich. Die VINTIN kann stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Personen in Berührung kommen können, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gesichert sind, es sei denn, der Kunde weist sie schriftlich auf das Gegenteil hin.
- 12.3 Die von den zu erbringenden Leistungen mittel- und unmittelbar betroffene Hardware und Software des Kunden muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere die aktuellen Software- und Firmwarereleases aufweisen. Für Arbeiten, die anfallen, da diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist VINTIN berechtigt, dem Kunden den Aufwand zu den geltenden Tages-/Stundensätzen in Rechnung zu stellen.
- 12.4 Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit. Das umfasst unter anderem die Bereitstellung von Mitarbeitern, Arbeitsräumen, Hardware und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen und eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen. Der Kunde gewährt VINTIN unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hardware und/oder Software.
- 12.5 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von VINTIN sowie den von ihr beauftragten Personen den vollständigen und ungehinderten Zugang zu den Vertragsgegenständen. Er stellt in angemessener Entfernung von den Geräten Arbeitsplätze zur Verfügung und ermöglicht VINTIN die kostenlose Nutzung aller sonstigen erforderlichen Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel.
- 12.6 Zur Problemeinkreisung erlaubt der Kunde, einzelne Systemkomponenten aus dem Systemzusammenhang zu isolieren.
- 12.7 Der Kunde stellt eine funktionierende Datenfernübertragungseinrichtung kostenfrei zur Verfügung. Auf Anfordern der VINTIN stellt der Kunde alle für eine Problemanalyse benötigten Daten und Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung. Insbesondere bei von der VINTIN zu erbringenden Wartungs- und Servicedienstleistungen hat der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung einen Supportzugang in Form eines VPN-Zugangs zur Verfügung zu stellen. Wurde durch den Kunden die permanente Überwachung bestimmter IT-Komponenten (Monitoring) beauftragt, so ist dieser VPN-Zugang ununterbrochen freizuschalten.
- 12.8 Zur Analyse von Problemen zwischen Systemkomponenten, von denen eine nicht bei VINTIN unter Servicevertrag steht, stellt der Kunde auf Anfordern der VINTIN kostenfrei qualifizierte Unterstützung bereit.
- 12.9 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass dessen Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware und/oder Software und/oder Infrastruktur) fehlerfrei und entsprechend

den Instruktionen und Handbüchern des jeweiligen Herstellers installiert, betrieben und gewartet wurde und wird, wobei unter den Begriff der Wartung auch die Aktualisierung von Software um Updates und Upgrades fällt. Dies gilt nicht, soweit nach den individual vertraglichen Vereinbarungen zwischen VINTIN und dem Kunden gerade diese Tätigkeit in den von der VINTIN geschuldeten Leistungsbereich fällt.

- 12.10 Verändert der Kunde den Standort seiner Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware und/oder Software und/oder Infrastruktur) oder nimmt der Kunde Veränderungen an ihr gleich welcher Art vor, hat er dies VINTIN anzuzeigen, es sei denn, die von VINTIN vertraglich geschuldeten Leistungen werden hiervon nicht berührt.
- 12.11 Der Kunde trägt die Nachteile und (Mehr-) Kosten, soweit sie auf einer Verletzung der genannten Obliegenheiten beruhen.
- 12.12 Die Arbeitsergebnisse der VINTIN prüft der Kunde auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit, bevor er mit deren operativer Nutzung beginnt.

### 13. Gewährleistung

- 13.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die VINTIN zur Nacherfüllung berechtigt. Weiter ist sie berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung beim zweiten Versuch fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen oder die vereinbarte Vergütung oder den vereinbarten Kaufpreis zu mindern.

Das Recht, eine vereinbarte Miete nach § 536 BGB zu mindern, bleibt unberührt. Der Kunde kann die Miete jedoch nur für die Zeit nach der Mängelanzeige mindern.

- 13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Übergabe oder der Abnahme.
- 13.3 Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer II.16.

### 14. Schutzrechte der VINTIN

Schutzrechte wie z.B. Patentrechte an Erfindungen, Urheberrechte an Werken, insbesondere Computerprogrammen, Rechte an Design und Erzeugnissen nach dem Designgesetz, die auf Seiten von VINTIN bei Durchführung von Verträgen mit dem Kunden entstehen oder hinsichtlich derer schon zuvor VINTIN Rechtsinhaberin war, verbleiben bei VINTIN. Nur VINTIN ist berechtigt, sich hinsichtlich dieser Rechte bei den nationalen und internationalen zuständigen Stellen wie z.B. dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Europäischen Patent- und Markenamt als Rechtsinhaberin einzutragen bzw. die Eintragung zu beantragen. Die Übertragung von Nutzungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Rechten auf den Kunden oder Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

### 15. Schutzrechte Dritter

Wird VINTIN in der Erbringung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflichten durch Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, usw.) beeinträchtigt, gilt das Folgende:

- 15.1 VINTIN ist berechtigt, die Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu verweigern, soweit sie Schutzrechte Dritter hierin beeinträchtigen. Sie ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechte zu ergreifen wie z.B. Urheberrechte zu erwerben.
- 15.2 Führen Schutzrechte Dritter zur dauernden subjektiven Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, werden VINTIN und der Kunde seit der

Geltendmachung des Schutzrechts und der darauf beruhenden Einstellung der Leistung durch die VINTIN von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern. Beeinträchtigen die Schutzrechte Dritter nur einen Teil der Leistung oder machen sie nur einen Teil der Leistung unmöglich, gilt dies nur für den beeinträchtigten Teil der Leistung. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziff. II.16. Weitere Rechte stehen dem Kunden nicht zu.

- 15.3 Die Regelungen in den Ziffern II.15.1 und II. 15.2 gelten nicht, soweit VINTIN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 15.4 Soweit notwendig ist der Kunde verpflichtet, VINTIN bei der Behebung der Schutzrechtsbeeinträchtigung zu unterstützen.
- 15.5 Behaupten Dritte dem Kunden gegenüber Schutzrechts-, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, ist der Kunde verpflichtet, dies VINTIN unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde erkennt die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht an und überlässt jegliche Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder VINTIN oder führt sie nur im schriftlichen Einvernehmen mit VINTIN. Stellt der Kunde die Nutzung der ihm von der VINTIN zur Verfügung gestellten Hardware, Software und/oder Speicherkapazitäten ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

## 16. Haftungsbegrenzung

- 16.1 Eine Haftung der VINTIN – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
  - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
  - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der VINTIN oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 16.2 Haftet VINTIN gemäß Ziffer II.16.1a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die VINTIN bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 16.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer II. 16.2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der VINTIN verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der VINTIN gehören.
- 16.4 In den Fällen der Ziffern II.16.2 und II. 16.3 haftet die VINTIN nicht für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 16.5 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet VINTIN ebenfalls nur in dem aus den Ziffern II. 16.1 bis II. 16.4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
- 16.6 Die Haftung der VINTIN ist ausgeschlossen, insoweit ein Schaden des Kunden dadurch verursacht ist, dass dieser die in Ziffer II.12 geregelten Obliegenheiten verletzt hat.
- 16.7 Die Haftungsbeschränkung gemäß der Ziffern II.16.1 bis II.16.6 gelten sinngemäß auch zu

Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der VINTIN.

- 16.8 Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres.
- 16.9 Die Einschränkungen der Haftung von VINTIN in den Ziffern II.16.1 bis II.16.7 gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie durch VINTIN oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben. Sie gelten ferner nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- 16.10 Die Einschränkung der Haftung von VINTIN in der Ziffer II.16.8 gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben. Sie gilt ferner nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

## 17. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

- 17.1 Alle Leistungen der VINTIN werden nur im Rahmen der bestehenden betrieblichen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten erbracht. VINTIN verpflichtet sich jedoch, ihre der Leistungserbringung dienenden Einrichtungen funktionsfähig zu halten.
- 17.2 Leistungsunterbrechungen und/oder -verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die VINTIN ihre Leistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren und die nicht bereits anderen Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfallen, hat VINTIN nicht zu vertreten, es sei denn, sie trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ereignisse in dem vorbezeichneten Sinne sind etwa Streik und Aussperrung, technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, Übertragungswegen oder -netzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Naturkatastrophen, Gewaltakte Dritter, die missbräuchliche, insbesondere übermäßige Inanspruchnahme der Dienste VINTINs, das Auftreten von Computerviren, -würmern oder Ähnliches sowie behördliche Eingriffe.

Führen Ereignisse in diesem Sinne zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, so werden beide Vertragsparteien seit dem Eintritt des Ereignisses von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglichen Entgelte entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern.

## 18. Geheimhaltung

- 18.1 Der Kunde und VINTIN verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden oder gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei sowie als vertraulich bezeichnet Informationen (sämtliches im weiteren: „Informationen“ genannt) streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen, gleich in welchem Zustand oder auf welchem Datenträger sich die Informationen befinden. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haben der Kunde und VINTIN alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
- 18.2 Die Informationen sind nur solchen Mitarbeitern der jeweiligen Vertragspartei zugänglich zu machen, die zur Geheimhaltung gemäß den hiesigen Bestimmungen schriftlich verpflichtet wurden. Auf Anforderung einer Vertragspartei hat die jeweils andere unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
- 18.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen Dritten oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei Dritten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden. Nachweispflichtig ist die jeweils andere Vertragspartei.



- 18.4 Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung aus Ziffer II.18 hat die pflichtverletzende Vertragspartei der anderen eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der pflichtverletzenden Vertragspartei nachzuweisen, dass der anderen Vertragspartei ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 18.5 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
19. Eigentumsvorbehalt
- 19.1 VINTIN behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von VINTIN bezieht, behält sich VINTIN das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von der VINTIN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 19.2 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht VINTIN gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. VINTIN nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der von VINTIN geltend gemachte Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von VINTIN, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von VINTIN an dem Miteigentum entspricht.
- 19.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Ziffer II.19.2 auf VINTIN tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass VINTIN dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von VINTIN übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von VINTIN sofort fällig.
- 19.4 VINTIN ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern II.19.2 und II.19.3 abgetretenen Forderungen. VINTIN wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von VINTIN hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. VINTIN ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 19.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde VINTIN unverzüglich und unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 19.6 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwertung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 19.7 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (gegebenenfalls vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist VINTIN insoweit zur Rücküber-

tragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von VINTIN aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

19.8 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert), den VINTIN gegenüber dem Kunden verlangt.

## 20. Erweitertes Pfandrecht der VINTIN an beweglichen Sachen

20.1 VINTIN steht wegen ihrer Ansprüche gegen den Kunden aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den Sachen des Kunden zu, die aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangt sind. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der jeweiligen Sache in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

Der Kunde kann die Geltendmachung des Pfandrechts VINTINs durch Sicherheitsleistung abwenden. Er kann jede einzelne Sache dadurch vom Pfandrecht befreien, dass er in Höhe ihres Verkehrswerts Sicherheit leistet.

Die Befriedigung VINTINs als Pfandgläubigerin aus dem Pfande erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

20.2 VINTIN hat das Recht, auf das Pfandrecht zu verzichten, ohne dass es einer Annahme des Verzichts durch den Kunden bedarf.

20.3 Holt der Kunde die Sache nach Erlöschen des Pfandrechts nicht ab, obwohl VINTIN ihn hierzu aufforderte und seit Zugang der Aufforderung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist, entfällt die Verpflichtung VINTINs zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung VINTINs für leicht fahrlässige Beschädigung der Sache oder deren Untergangs. Ferner ist VINTIN nach Ablauf der Frist berechtigt, die Sache des Kunden zu verkaufen, wenn ihm VINTIN dies in der Abholungsaufforderung angedroht hat oder später androht. Droht VINTIN den Verkauf erst später an, ist sie zum Verkauf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verkaufsendrohung berechtigt. Der Verkaufserlös steht dem Kunden zu. VINTIN ist jedoch berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen. Beim Verkauf der Sachen des Kunden hat VINTIN nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## 21. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

21.1 Der Gerichtsstand ist Schweinfurt

21.2 Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Rechts wie z.B. des UN-Kaufrecht Anwendung. Verweist dieses auf ausländisches oder internationales Recht, wird diese Verweisung nicht angewandt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## 22. Salvatorische Klauseln

22.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlich angestrebten Erfolg in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

22.2 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen VINTIN und ihrem Kunden einen Punkt nicht ausdrücklich regeln (z.B. Un-

tersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf nach § 377 HGB, Beginn des Zahlungsverzuges), gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

### III. Besonderer Teil

#### III.a Leistungsbilder: Application Service Providing (ASP) und Dedicated Application Hosting (DAH)

##### 1. Beschreibung

- 1.1 Beim Application Service Providing (im Weiteren: ASP) stellt VINTIN dem Kunden über Telekommunikationsnetze (online) Software (im weiteren: Mietsoftware) und zu deren Betrieb innerhalb ihrer Rechenzentren erforderliche bzw. erforderlichen Arbeitsspeicher (im weiteren: eigenen Arbeitsspeicher) und Rechenkapazitäten (im weiteren: eigene CPU-Leistungen) zur Verfügung, welche der Kunde über eigene Clients nutzen kann.
- 1.2 Beim Dedicated Application Hosting (im Weiteren: DAH) stellt VINTIN dem Kunden Speicherkapazitäten (im weiteren: eigene Speicherkapazitäten) in Verbindung mit eigenen Arbeitsspeicher und eigener CPU-Leistung über Telekommunikationsnetze (online) zur Verfügung, die der Kunde unter anderem dazu nutzen kann, auf ihnen seine eigene Software (im weiteren: Kundensoftware) oder Software Dritter (im weiteren: Drittsoftware) zu speichern und dort zu nutzen.
- 1.3 Darüber hinaus stellt VINTIN dem Kunden eigene Speicherkapazitäten über Telekommunikationsnetze (online) zur Verfügung, die der Kunde dazu nutzen kann, seine Daten (im weiteren: Kundendaten) zu speichern und dort zu nutzen.

##### 2. Allgemeine Bestimmungen zum Vertragsgegenstand

- 2.1 VINTIN stellt dem Kunden die Software lediglich zur nicht ausschließlichen Nutzung mittels Telekommunikation (online) zur Verfügung.

VINTIN stellt dem Kunden eigene Speicherkapazitäten, eigene Arbeitsspeicher und eigene CPU-Leistung lediglich zur nicht ausschließlichen Nutzung mittels Telekommunikation (online) zur Verfügung.

VINTIN ermöglicht den vertraglich vereinbarten und ihr vom Kunden namentlich benannten Benutzern für die Dauer des Vertrages über eine Daten- und/oder Telefonanbindung die Einwahl in den Netzzugangsknoten der VINTIN und damit den online-Zugang zu den Einrichtungen der VINTIN, soweit dies für die Erfüllung der der VINTIN aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen notwendig ist. Dazu übermittelt VINTIN dem Kunden eine Zugangssoftware, Benutzernamen, ein Passwort und stellt ihm gegebenenfalls ein Werkzeug zur Authentifizierung zur Verfügung.

Dazu erforderliche Hardware, insbesondere Telekommunikationsnetze und Clients schuldet VINTIN nicht. Ebenso wenig schuldet VINTIN die Bereitstellung eines Internet-Zugangs.

- 2.2 VINTIN verpflichtet sich, die den Kunden zur Verfügung gestellte Mietsoftware sowie die eigenen Speicherkapazitäten, den eigenen Arbeitsspeicher und die eigene CPU-Leistungen auf eigene Kosten zu warten und zu aktualisieren.
- 2.3 Für die Erbringung der unter den Ziffern III.a 2.1 und III.a 2.2 genannten Dienste und Leistungen nutzt VINTIN ausschließlich in Deutschland ansässige Rechenzentren.

2.4 VINTIN schuldet dem Kunden nicht die System- und/oder Softwareintegration und/oder ein Customizing.

### 3. Änderung des Vertragsgegenstandes

VINTIN ist berechtigt, den Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistung insbesondere in technischer Hinsicht zu ändern, soweit durch die Änderung die vertragliche Vereinbarung nicht berührt wird und dies dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von VINTIN sowie der technischen Erfordernisse zumutbar ist. VINTIN ist hierzu nicht verpflichtet, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes bestimmt.

### 4. Laufzeit von Verträgen

Abweichend von II. 4.2 gilt in dem Fall, dass keine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, für Verträge des Application Service Providing (ASP) und des Dedicated Application Hosting (DAH) eine Laufzeit von sechsunddreißig Kalendermonaten, die sich jeweils um zwölf Kalendermonate verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zu dessen jeweiligem Ablauf kündigt. Diese Laufzeit gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der jeweilige Vertragsgegenstand erweitert wird.

### 5. Gewährleistung

5.1 Dem Kunden stehen gegen VINTIN wegen Mängeln an der von VINTIN zur Verfügung gestellten Mietsoftware keine Gewährleistungsansprüche zu, es sei denn, VINTIN

a) ist zugleich Urheberin dieser Software oder

b) hat die Software fremder Urheber wesentlich verändert.

Im Fall der Ziffer III.a 5.1 b) stehen dem Kunden keine Gewährleistungsanspruchshöhe gegen VINTIN zu, wenn diese nachweist, dass der Mangel nicht auf die von ihr vorgenommenen Veränderungen an der Software zurückzuführen ist.

Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass VINTIN den Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Mangel eine Beschaffenheit betrifft, die VINTIN garantiert hat.

VINTIN verpflichtet sich, ihre Gewährleistungsansprüche gegen den eigenen Lieferanten im Bedarfsfall an den Kunden abzutreten, soweit ihr dies möglich ist und soweit dem Kunden wegen der Regelung in diesem Absatz keine Gewährleistungsansprüche gegen VINTIN zustehen.

5.2 Handelt es sich um Mietsoftware, deren Urheber VINTIN ist oder die VINTIN wesentlich veränderte, stehen dem Kunden gegen VINTIN auch dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn der Kunde selbst die Software veränderte.

Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kunde nachweisen kann, dass der Mangel an der Software nicht auf seinen Veränderungen beruht.

5.3 Insoweit dem Kunden unter Berücksichtigung der Regelungen in den Ziffern III.a 5.1 und III.a 5.2 Gewährleistungsansprüche gegen VINTIN wegen Mängeln an den von ihr nach diesen Regelungen zu erbringenden Leistungen zustehen, kann VINTIN den Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben.

Kann ein Softwaremangel nur dadurch behoben werden, dass dem Kunden eine andere Software oder eine andere Fassung der ursprünglichen Software zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, diese andere Software bzw. andere Fassung anzunehmen, es sei denn, ihm ist dies nicht zuzumuten, weil die andere Software bzw. Neufassung wesentlich

von der im Vertrag vereinbarten abweicht.

Enthält die andere Software oder die andere Fassung der ursprünglichen Software gegenüber der vertraglich geschuldeten mehr Funktionalität oder zusätzliche Leistungsmerkmale (Mehrleistungen), ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzt. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

Schließt VINTIN die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag in Bezug auf die mangelhafte Teilleistung kündigen, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag im Übrigen ist dem Kunden nicht zumutbar.

- 5.4 Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels.
- 5.5 Der Kunde hat Mängel jeglicher Art unverzüglich nach deren Entdeckung und unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen VINTIN schriftlich zu melden. Er hat im Rahmen des zumutbaren die Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, stehen ihm wegen des betroffenen Mangels keine Gewährleistungsansprüche gegen VINTIN zu, es sei denn,
- a) die Pflichtverletzung des Kunden führt zu keinem Mehraufwand bei VINTIN hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder
  - b) VINTIN hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 5.6 Erbringt VINTIN aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden Leistungen und zeigt sich, dass entweder kein Mangel vorlag oder der Mangel seine Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden hatte (z.B. Bedienungsfehler, Konfigurationsfehler, Mängel der vom Kunden eingesetzten Hardware oder Leitungsverbindung), ist VINTIN berechtigt, dem Kunden den entstandenen Zeitaufwand zu den gültigen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

## 6. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Zusätzlich zu den unter Ziffer II.12 aufgeführten Obliegenheiten hat der Kunde die weiteren folgenden Pflichten und Obliegenheiten.

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste VINTINs ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, VINTIN diejenigen Personen zu benennen, die die vertraglichen Leistungen VINTINs auf Seiten des Kunden nutzen werden (im weiteren: Benutzer). Er teilt VINTIN jegliche Veränderungen auf Seiten der Benutzer unverzüglich mit.
- 6.3 Der Kunde hat sich bei Nutzung der Dienste VINTINs jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie des Missbrauchs zu enthalten. Insbesondere ist er verpflichtet,
- a) bei der Nutzung der Dienste VINTINs Rechte Dritter (z.B. gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) zu beachten;
  - b) keine Daten zu bearbeiten, zu versenden oder zu speichern, welche gegen Gesetze und/oder Rechte Dritter verstoßen oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen oder die sonst verboten sind, insbesondere Daten (kinder-)pornographischen oder politisch radikalen propagandistischen Inhalts;
  - c) die ihm bzw. den Benutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie

Identifikations- und Authentifikations- Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Benutzer weiterzugeben;

- d) sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden;
- e) es zu unterlassen, selbst oder durch nichtautorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder im Programme, die von der VINTIN betrieben werden, einzugreifen oder in Datennetze VINTINs unbefugt einzudringen;
- f) den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unangeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu nutzen.

6.4 Ferner ist der Kunde insbesondere verpflichtet,

- a) VINTIN die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist;
- b) aufgetretene Störungen, die ihre Ursachen in dem Verantwortungsbereich VINTINs haben können, unverzüglich anzuzeigen und VINTIN bei der Feststellung der Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung und Minderung von Schäden zu treffen;
- c) VINTIN im Falle technischer Schwierigkeiten auf Verlangen Auskunft über die von ihm zur Nutzung der Dienste VINTINs eingesetzten technischen Ausstattungen zu erteilen und den zumutbaren Empfehlungen VINTINs in dieser Hinsicht Folge zu leisten;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Benutzer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen ebenfalls nachkommen;
- e) sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten von seinem Anschluss aus auf die Datenbestände VINTINs oder auf die Datenbestände Dritter über VINTIN Zugriff nehmen oder die Datenbestände VINTINs oder die Datenbestände Dritter über VINTIN beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören;
- f) VINTIN von sämtlichen Ansprüchen Dritter und von sämtlichen sonstigen Schäden und Aufwendungen freizustellen, die auf eine rechtswidrige Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienste durch den Kunden beruhen oder mit Billigung des Kunden erfolgen und die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienste durch den Kunden verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung VINTINs;
- g) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, z.B. Passwörter geheim zu halten oder bei Erfordernis für deren Änderung Sorge zu tragen, sowie dem Missbrauch eigener Anlagen durch Dritte durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen vorzubeugen;
- h) vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

6.5 Dem Kunden obliegt insbesondere,

- a) regelmäßig die Mitteilungsseiten im Internetangebot VINTINs auf wichtige Mitteilungen durchzusehen sowie die VINTIN zur Zustellung von Mitteilungen benannte E-Mail-Adressen bzw. Mailboxen regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überprüfen;
- b) vor der Installation der Zugangssoftware sowie der Ausführung von Installation- und/oder Wartungsarbeiten durch VINTIN seine Datenbestände vor dem Verlust zu sichern sowie VINTIN auf ungesicherte Datenbestände hinzuweisen;
- c) bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Daten-

bestände (z.B. Mailboxinhalte) durch Download zu sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kunde nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände nicht mehr zugreifen kann;

d) dafür Sorge zu tragen, dass der Benutzung von ihm zur Verfügung gestellter Daten, insbesondere Software keine Rechte Dritter und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

6.6 Dem Kunden stehen gegen VINTIN insoweit keine Ansprüche zu, als er einer seiner Pflichten und Obliegenheiten schuldhaft nicht nachgekommen ist. Dies gilt für den Fall nicht, dass die Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des Kunden für den Mangel oder Schaden nicht ursächlich ist.

6.7 Dem Kunden ist es untersagt, die ihm zur Verfügung gestellte Mietsoftware VINTINs herunterzuladen, das heißt insbesondere auf einen eigenen Datenträger oder den eines Dritten zu speichern.

6.8 VINTIN ist nicht verpflichtet, vom Kunden übermittelte oder selbst gespeicherte Daten, insbesondere Software zu überprüfen. Jedoch behält sie sich vor, unzulässige Daten zu entfernen sowie, falls der Kunde den Verstoß trotz Abmahnung fortsetzt, den Zugang des Kunden zu sperren.

## 7. Nutzung durch Dritte

7.1 An Leistungen aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich der Kunde berechtigt. Darüber hinaus dürfen auf Seiten des Kunden ausschließlich die namentlich gemeldeten Benutzer die Leistungen VINTINs nutzen.

Eine Nutzung durch sonstige Dritte, insbesondere die Weitervermarktung der Leistung der VINTINs bedarf deren schriftlicher Zustimmung.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, die über seinen Anschluss die Dienste VINTINs nutzen, einzuweisen und ihnen die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen sowie sämtlicher Rechtsvorschriften aufzuerlegen. Für ein Verschulden solcher Personen hat der Kunde im Verhältnis zur VINTIN einzustehen.

7.3 Zeit- und/oder volumenabhängige Gebühren, z.B. bei Nutzung der Leistungen VINTINs on demand, hat der Kunde auch dann zu zahlen, wenn sie auf einer unbefugten Nutzung seines Zuganges oder auf technischen Defekten seiner Anlagen oder der Anlagen seiner Kommunikationspartner beruhen.

Weist der Kunde nach, dass die unbefugte Nutzung bzw. der technische Defekt für ihn unabwendbar war und dass ihm wegen der Gebührenbelastung kein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegen den unbefugten Nutzer bzw. gegen den Kommunikationspartner zustehen, beschränkt sich der Anspruch VINTINs auf den Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen.

## 8. Vertragswidrige Nutzung der vertraglichen Leistungen VINTINs durch den Kunden

Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern III.a 6 und III.a 7 gilt für die vertragswidrige Nutzung der vertraglichen Leistungen-VINTINs durch den Kunden das folgende:

8.1 Bei einem rechtswidrigen Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten Benutzer gegen eine der in diesen Regelungen festgelegten wesentlichen Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die sich aus den Ziffern III.a 6 und III.a 7 ergebenden Pflichten, ist VINTIN berechtigt, dem Kunden den Zugang zu der betroffenen Software und/oder den betroffenen Datenbanken zu sperren.

VINTIN hat den Zugang erst dann wieder herzustellen, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt ist und/oder die Wiederholungsgefahr durch

Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber VINTIN sichergestellt ist. Während der Sperre ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung weiter zu entrichten.

- 8.2 Bei Verstößen gegen die in den Ziffern III.a 6 und III.a 7 festgelegten Pflichten ist VINTIN berechtigt, die betroffenen Dateien zu löschen.
- 8.3 Liegt ein schuldhafter Verstoß des Kunden gegen die in den Ziffern III.a 6 und III.a 7 festgelegten Pflichten vor, ist der Kunde zur Zahlung eines Schadensersatzes von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) verpflichtet.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn VINTIN einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Der Kunde kann auch nachweisen, dass kein Schaden vorliegt.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt die VINTINs vorbehalten.

- 8.4 Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in den Ziffern III.a 6 und III.a 7 festgelegten Pflichten durch einen Benutzer hat der Kunde VINTIN auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zu machen, die zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Benutzer notwendig sind, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

## 9. Haftungsbegrenzung

- 9.1 Abweichend von II. 16.5 haftet VINTIN für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung ebenfalls nur in dem aus den Ziffern II.16.1 bis II.16.4 ersichtlichen Rahmen. Eine weitergehende Haftungseinschränkung insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre, findet nicht statt.
- 9.2 Die Haftung der VINTIN ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden des Kunden dadurch verursacht ist, dass dieser die in Ziffer II.12 und die in III.a 6 geregelten Pflichten und Obliegenheiten verletzt hat.

## 10. Datenschutz

- 10.1 VINTIN ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden, dessen bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter sowie personenbezogene Daten Dritter, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Kunden übermittelt bekommt oder sonstwie erhält, zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Begründung des Vertragsverhältnisses, dessen Durchführung, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die Abrechnung erforderlich und nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Darüber hinaus hat VINTIN aus Gründen der Systemüberprüfung, Fortentwicklung und Systemsicherheit das Recht, aber nicht die Pflicht, Sicherungsmedien bis zu zwölf Monate rückwirkend aufzubewahren.

Insoweit Daten von Mitarbeitern, Kunden oder sonstigen Personen auf Seiten des Kunden hiervon betroffen sind, obliegt es dem Kunden, deren Einwilligung einzuholen, soweit dies erforderlich ist.

- 10.2 VINTIN trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter das Verbot des §§ 5 S. 1 BDSG beachten und einhalten. Entsprechend § 5 S. 2 BDSG verpflichtet sie ihre Mitarbeiter bei der Aufnahme deren Tätigkeit in ihrem Unternehmen auf das Datengeheimnis.
- 10.3 VINTIN bestellt entsprechend § 4f BDSG einen Beauftragten für den Datenschutz. Dessen Kontaktdaten veröffentlicht sie im Impressum ihrer Homepage.
- 10.4 Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien die gesetzlichen Bestimmungen über den Da-



tenschutz.

11. Rückabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses
  - 11.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Vertragsparteien verpflichtet, untereinander dasjenige herauszugeben, was ihnen die jeweils andere Vertragspartei zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellte und was zum Zeitpunkt der Beendigung noch vorhanden ist. Darüber hinaus beschränkt sich die Herausgabe auf denjenigen Zustand, der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages gegeben ist.
  - 11.2 Es obliegt der jeweils anderen Partei, die Voraussetzungen für eine Rückübertragung zu schaffen. Kommt sie dieser Obliegenheit im Hinblick auf die Rückübertragung von Daten nicht nach, obwohl ihr die zur Rückgabe verpflichtete Vertragspartei eine angemessene Frist hierzu setzte, so ist die zur Rückgabe verpflichtet Vertragspartei berechtigt, die Daten nach Ablauf der Frist zu löschen.
  - 11.3 Spätestens vier Wochen nach Eingang der Kündigung bei VINTIN erhält der Kunde einen aktuellen Datenabzug in dem VINTIN zur Verfügung stehenden Format. Am letzten Tag der Vertragslaufzeit oder der zwischen Kunden und VINTIN vereinbarten Nutzungszeit erhält der Kunde einen, zu diesem Zeitpunkt aktuellen Datenabzug. Beauftragt der Kunde weitere Datenabzüge oder ein abweichendes Format, so erfolgt die Berechnung hierfür nach tatsächlichem Aufwand.
  - 11.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Übergabe der Datenbestände an die andere Partei diese Datenbestände von ihren Systemen zu löschen.

### III.b

#### Leistungsbild: Seminaren und Schulungen

##### 1. Anmeldung

Die Anmeldungen zur Teilnahme an Seminaren der VINTIN muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und von VINTIN schriftlich bestätigt.

##### 2. Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmer erhält zur Bezahlung der Gebühren für die Seminare eine Rechnung. Die Gebühren für die jeweiligen Seminare sind unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

##### 3. Rücktritt und Kündigung

Der Rücktritt von den Seminaren ist schriftlich zu erklären. Der Teilnehmer kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Seminars von der Anmeldung zurücktreten – maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei VINTIN. Bei fristgerechtem Rücktritt wird eine Stornogebühr von 25 % der Seminargebühren erhoben. Teilnehmer, die ihren Rücktritt nicht fristgerecht erklärt haben bzw. die zu den Veranstaltungen nicht oder nur teilweise erscheinen, sind grundsätzlich zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet, da die Seminarvergütungen für eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern kalkuliert ist. Die Nennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich. Im Krankheitsfall des Teilnehmers oder im Falle

einer Verhinderung, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, wird die Anmeldung automatisch für das nächstmögliche Seminar mit gleichem Inhalt vorgemerkt.

#### 4. Teilnahmevoraussetzungen

Der Seminarteilnehmer erkennt die im Infogramm/Seminarbeschreibung genannten Voraussetzungen zur Seminarteilnahme an. Bei nicht erfüllten Voraussetzungen und daraus gegebenenfalls resultierenden Wissenslücken während des Seminarverlaufs können keine Regressansprüche an VINTIN gestellt werden. Bei einem Abbruch des Seminars aufgrund fehlender Voraussetzungen wird die Lehrgangsgebühr zeitlich anteilig, jedoch unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 25 % zurückgezahlt.

#### 5. Absage von Seminaren

VINTIN hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung, Seminare abzusagen oder zeitlich zu verschieben. Bei vollständiger Stornierung des Seminars ist VINTIN verpflichtet, die bereits bezahlten Gebühren zu erstatten. Bei Terminverschiebungen hat der Teilnehmer ein Rücktrittsrecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Termins, ohne dass hierfür die Stornogebühr fällig wird. Ein Wechsel des Unterrichtsortes innerhalb derselben Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von maximal fünf Kilometer um den ursprünglich vereinbarten Ort herum oder ein Wechsel der Dozenten berechtigen den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Seminar noch zur Minderung des Seminargebühr.